

Sakrarium übergeben. Dieses Untergehen tritt wohl nicht schon nach einigen Stunden ein, sondern erst nach einigen Tagen.

Wenn Hostien sich länger nicht auflösen, wird die Ursache nicht im Wasser und seinem Härtegrad zu vermuten sein, sondern in ihnen selbst. Es brächte daher keine nennenswerte Beschleunigung des Vorganges, wenn man zur Auflösung destilliertes Wasser, das wohl im Sommer im Regenwasser, im Winter aus Schnee und Eis zur Verfügung stünde, verwendete. Der Grund liegt in der Backart der Hostien. Nicht selten haben nämlich die Hostien vom Backeisen her eine oberflächliche Imprägnierung mit Wachs. Um nämlich das Ankleben der Hostienblätter am Eisen zu vermeiden, werden dessen Flächen bekanntlich mit Bienenwachs „eingefettet“, das freilich mit einem reinen Ballen weißen Papiers bis auf einen letzten notwendigen Rest entfernt wird. Immerhin ist ein Hauch von Wachs vorhanden, welcher der Auflösung durch Wasser Widerstand leistet und so der Hostie die Form länger sichert, mag auch von der Seite her das Wasser eindringen.

Eine mechanische Nachhilfe zur Destruktion des Hostiengefuges, etwa durch Umrühren mittels eines Holzstäbchens oder Löffels, wäre nicht gegen die Rubriken. Würde die Hostie auch durch Umrühren sich nicht auflösen, so zerdrücke man sie über dem Glas oder Kelch auf einem Silberlöffel und warte noch einige Tage mit der Verschüttung ins Sakrarium. Man könnte aber auch anstatt des Zerdrückens die Tätigkeit der Mikroflora abwarten, die in den wärmeren Monaten in den meisten Fällen einsetzen wird.

Linz a. D.

Rud. Fettinger.

**(Auch Apostaten gelten als acatholici im Sinne der Entscheidung des S. Officium vom 18. Jänner 1928.)** Auf die Anfrage des Hochwürdigsten Herrn Fürsterzbischofs Dr Sigismund Waitz von Salzburg vom 18. Mai 1936, ob auch Apostaten, d. h. solche, die in der katholischen Kirche geboren und getauft wurden, später aber vom wahren Glauben abfielen und entweder einer akatholischen Sekte sich anschlossen oder sich konfessionslos erklärten, als „acatholici“ zu gelten haben, wenn es sich um das Klagerecht in Ehesachen handelt, antwortete das S. Officium unter dem 27. Februar 1937, Nr. 294/1936, folgendes:

„Suprema haec sacra Congregatio omnibus rite perpensis respondendum mandavit: *Affirmative — seu Apostatas a Fide ad effectus declarationis Sancti Officii diei 18. Januarii 1928, recensendos esse inter acatholicos.*“

Damit ist eine bisher nicht vollkommen geklärte Frage autoritativ entschieden.

Salzburg.

Domkapitular Karl Kronlachner,